Gemeinde Stöttwang

Landkreis Ostallgäu

Außenbereichssatzung

gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

„Reichenbach"

in der Fassung vom 26.03.2019

Inhalt:

- Satzung
- Planzeichnung M = 1 : 1000
- Begründung

Städtebau/ Bauleitplanung:	
Büro für kommunale Entwicklung - abtplan Thomas Haag, M. A. Architekt Hirschzeller Straße 8, 87600 Kaufbeuren	Telefon: 08341 – 99727.0 Fax: 08341 – 99727.20 E-Mail: info@abtplan.de

Gemeinde Stöttwang
Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB „Reichenbach",

Präambel
Die Gemeinde Stöttwang erlässt auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie des Art. 81 der Bayer. Bauordnung – BayBO – (BayRS 2132-1-B), des Art. 3 Bayer. Naturschutzgesetz –BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) folgende
Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB „Reichenbach"

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst einen Teil des Stöttwanger Ortsteiles Reichenbach und beinhaltet das Grundstück bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit der Fl. Nr. 10 (TF), 11, 12 und 12/1 (TF), Gemarkung Reichenbach. Er weist eine Fläche von ca. 0,3 ha auf. Maßgeblich ist die Planzeichnung für die Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB „Reichenbach" in der Fassung vom 26.03.2019.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus den nachfolgenden textlichen Festsetzungen, der Planzeichnung und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 26.03.2019.

§ 3 Vorhaben und deren Zulässigkeit

Innerhalb der in § 1 festgelegten Satzungsgrenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben, kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 i. V. m. § 35 Abs. 2 BauGB.
Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben, kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 4 Textliche Festsetzungen

Innerhalb der festgelegten Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieser Außenbereichssatzung gelten folgende Bestimmungen für Vorhaben:

Bereich	Geschosszahl, max.	Dachneigung	Wandhöhe	WE max.
A	II	16° – 24°	7 m	2
alternativ	II*	28° – 34°	6,5 m	2
B	Nach § 35 BauGB (i.V.m. § 34 Abs. 1 u. 2 BauGB)			

- Die Wandhöhe ist definiert durch die Distanz vom talseitigen natürlichen Gelände bis zur Oberkante Dachhaut, gemessen in der Verlängerung der Außenwand. Die Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss darf maximal 30 cm über dem Höhenniveau zur Hinterkante Straße im Eingangsbereich des Hauses liegen.
- Im Bereich A sind maximal zwei Vollgeschosse (II) zulässig.
  *: Bei den steileren Dachneigungen ist das Obergeschoss als Dachgeschoss („I+D") auszubilden
- Im Bereich A sind maximal 2 Wohneinheiten (WE) je Einzelhaus zulässig.
- Die überbaubare Fläche ist für die Bereiche A durch Baugrenzen festgesetzt. Aufschüttungen bzw. Abgrabungen nur zur Herstellung eines ebenen Baugrundes und maximal bis 1,25 m zulässig.
- Die Hauptfirstrichtung ist durch Planzeichen festgesetzt.
- Es sind nur Satteldächer zulässig. Die Dacheindeckung hat mit Dachpfannen oder Dachziegeln in roten oder anthrazitfarbenen Tönen zu erfolgen.
- Es sind nur Putz- und Holzfassaden zulässig.

- Garagen, überdachte Stellplätze und Nebengebäude sind zulässig. Aufgrund des Geländeverlaufs sind Garagen auch innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze Garagen und Gemeinschaftsanlagen zweigeschossig zulässig. Sie sind in Dachform und Dachdeckung dem Hauptgebäude anzupassen.
- Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig, soweit sie in die Dachfläche integriert sind. Freistehende Solar- und Photovoltaikanlagen sind nicht zulässig.
- Für Grundstückseinfriedungen sind ausschließlich Punktfundamente zulässig. Durchgehende Sockel oder Mauerstreifen sind nicht zulässig.
- Die Flächenbefestigung von Garagenvorplätzen, Hofflächen oder Zufahrten ist mit möglichst wasserdurchlässigen Belägen auszuführen. Geeignet sind z. B. Natursteinpflaster, Betonpflaster mit breiten Fugen, Rasenpflaster, Schotter- oder Splittbeläge.
- Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO wird die Errichtung von Mobilfunkmasten ausgeschlossen.
- Im Bereich B hat sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 1 u. 2 BauGB zu richten.

§ 5 Hinweise

Niederschlagswasser:
Unverschmutztes Niederschlagswasser ist bevorzugt über die belebte Bodenzone oder über Rigolen flächenhaft zu versickern! Sofern eine Versickerung nicht oder nur bedingt möglich ist, ist eine Einleitung in den öffentlichen Regenwasserkanal zulässig.
Für die Niederschlagswasserentsorgung sind das DWA Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser", das DWA Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser", die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV sowie die dazugehörigen Technischen Regeln TRENGW bzw. TRENOG zu beachten. Das Bauvorhaben ist mit der für den Trinkwasserschutz erforderlichen Sorgfalt auszuführen. Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers sind zu vermeiden.
Es wird empfohlen, das Dachablaufwasser in einer unterirdischen Regenwasserzisterne aufzufangen und als Brauchwasser bzw. für die Gartenbewässerung zu nutzen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 der Trinkwasserverordnung ist der Bau, Veränderungen und Stilllegungen von Regenwassernutzungsanlagen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen, wenn in das Versorgungsnetz eingegriffen wird. Das gilt allerdings nicht für Anlagen zur Gartenbewässerung. Diese unterliegen dem Art. 18 des BayWG, Gemeingebrauch und sind anzeige- und genehmigungsfrei.

Emissionen:
Bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können trotz ordnungsgemäßer Nutzung Staub-, Lärm und Geruchsemissionen auftreten. Diese sind zu dulden. Die Emissionen von Kuhglocken, ebenso von Kirchturmglocken oder -uhren, sind ebenfalls zu dulden.
Mögliche Bepflanzungen entlang von landwirtschaftlichen Grundstücken sind so durchzuführen, dass bei deren Nutzung keine Beeinträchtigung durch Schattenwurf und Wurzelwerk entstehen. Die Grenzabstände bei landwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 48 AGBGB sind einzuhalten. Auf den privaten Verkehrsflächen wird zum Schutz von Boden und Grundwasser und der angrenzenden Vegetation empfohlen, auf den Einsatz von Streusalz und anderen ätzenden Stoffen zu verzichten. Alternativ sollen nicht ätzende, abstumpfende Streumittel (z. B. Sand, Splitt) verwendet werden.

Denkmalschutz:
In der Nähe befindet sich die katholische Filialkirche St. Blasius (D-7-77-172-12) mit zugehörigem Bodendenkmal (D-7-8130-0047).

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Abfallwirtschaft:
Für Grundstücke, die nicht an durchgehend befahrbaren Straßen bzw. Wendeflächen liegen, sind an der nächstliegenden Durchgangsstraße Stellplätze für die Abfallbehältnisse sowie für die Bereitstellung sperriger Abfälle vorgesehen.

Ausgleichsmaßnahmen / Freiflächengestaltung:
Bauvorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB sind aufgrund ihrer Auswirkungen auf Natur und Landschaft als Eingriff gemäß der Definition des Bayerischen Naturschutzgesetzes zu werten und ökologisch auszugleichen.

Zur landschaftlichen Einbindung der jeweiligen Bauvorhaben ist eine wirksame Eingrünung durchzuführen. Dem Antrag auf Baugenehmigung ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan mit Flächenbilanzierung bzgl. der neu zu versiegelnden Flächen und, falls erforderlich, der Ausgleichsmaßnahmen beizulegen (Maßstab 1 : 200, Angabe Gehölzbestand, die zu entfernende Vegetation, Abgrabungen, Aufschüttungen, bauliche Anlagen wie Stützmauern, Stufen, Rampen u. ä., Erschließungsflächen wie Ein- und Ausfahrten, Stellplätze (einschließlich der Art der Befestigung der Flächen) und geplante Neupflanzungen mit Angabe Baum-Art und Pflanzgröße). Die Anwendung der Eingriffsregelung hat vorhabenbezogen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erfolgen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB „Reichenbach" tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Stöttwang, den 09. April 2019

Schlegel, Erster Bürgermeister

Begründung

1. Anlass und Zweck der Planung

Die Gemeinde Stöttwang plant den Erlass dieser Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB, um für den bebauten Außenbereich von Reichenbach weitere Wohnzwecken dienende Vorhaben im Wege der baulichen Nachverdichtung zu ermöglichen. Im Bereich Reichenbach ist eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden, die eine geschlossen erscheinende und zusammengehörige Siedlungsstruktur bildet.
Durch diese Planung soll es ermöglicht werden, ein zusätzliches Einfamilienhaus mit bis zu zwei Wohneinheiten zu errichten, ohne das sich der Charakter der ländlich geprägten Kulturlandschaft negativ verändert. Die Erschließung wird über die vorhandene Ortsverbindungsstraße und private Wege gewährleistet. Da weitere wesentliche Infrastrukturvoraussetzungen (Abwasserklärung über Kleinkläranlagen, Wasser) vorhanden sind und durch den Geltungsbereich der Satzung an die vorhandene Bebauung unmittelbar angeschlossen wird, ist diese Entwicklung als städtebaulich geordnet zu betrachten.
Um die Entwicklung der Wohnbebauung städtebaulich zu ordnen, beschloss die Gemeinde, diese Außenbereichssatzung aufzustellen. Durch die Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur wird die Gemeinde ihrer Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gerecht, gleichzeitig werden Eingriffe in Natur und Landschaft an anderer Stelle, z. B. durch Neuausweisung von Baugebieten, vermieden. Zur gestalterischen Einbindung von Neubauten in den vorhandenen Baubestand und zur Gestaltung des Ortsbildes werden im Satzungstext Festsetzungen getroffen. Zukünftige Vorhaben in diesem Bereich unterliegen nach Rechtskraft der Satzung der Zulässigkeit gem. § 35 Abs. 6 BauGB.

2. Übergeordnete Planung (FNP, Regionalplan, Landesentwicklungsprogramm)

Die Gemeinde Stöttwang verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (in der Fassung vom 01.12.2004). Der Landschaftsplan, erstellt durch das Architekturbüro Hofmann+Dietz als gemeinsamer Landschaftsplan für die Gemeinden Stöttwang, Kaltental und Oberostendorf, ist in den Flächennutzungsplan integriert. Der Flächennutzungsplan wurde am 17.11.2005 durch das Landratsamt Ostallgäu genehmigt und durch die Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides am 24.11.2005 rechtsverbindlich. Der Ortsteil Reichenbach ist als Siedlungsfläche - Dorfgebiet – dargestellt und mit Eingrünungen versehen.

Abbildung 1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Stöttwang für Reichenbach, unmaßstäblich

Die Einzelgemeinde Stöttwang im Raum mit besonderem Handlungsbedarf gehört gemäß Regionalplan zum Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum des Oberzentrums Kaufbeuren und dem Siedlungsschwerpunkt Mauerstetten. Mit der vorliegenden Planung werden für den regionalen Wohnungsbedarf Bauplätze in Anbin-

dung an bestehende Siedlungsstrukturen geschaffen, ohne Schutzflächendarstellungen der überregionalen Planung zu betreffen.

3. Planung

Eine Außenbereichssatzung kann erlassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 6 BauGB erfüllt sind. Demnach kann für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmt werden, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen wie Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Im Bereich der gegenständlichen Außenbereichssatzung ist bereits eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden. Im Umfeld besteht ein baulicher Zusammenhang, der derzeit etwa ein Dutzend Wohngebäude umfasst. Im Zuge des Wandels der Landwirtschaft sind eine Nachnutzung der Althofstellen sowie potenzielle Erweiterungsflächen zu regeln. Daher hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, die gegenständliche Satzung aufzustellen.

Das hier definierte Satzungsgebiet ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, da der räumliche Geltungsbereich nicht wesentlich über die vorhandene Siedlungssituation hinausgreift, sondern lediglich die in der Örtlichkeit ablesbare Struktur ergänzend abrundet. Zur Wahrung des Ortsbildes wurden die Firstrichtungen der Hauptgebäude durch Planzeichen gemäß der Bestandssituation vorgeschrieben. Eine wirksame Ortsrandeingrünung besitzt Reichenbach im Westen nicht.

Für Hinterliegergrundstücke der Blasiusstraße (6a und Bereich A) wurden die Zufahrten zu deren Erschließung als Privatwege planerisch gesichert.

Bereich A: Gebäude sind maximal zweigeschossig zu errichten. Es werden bauliche Alternativen vorgegeben, wobei bei den steileren Dachneigungen das Obergeschoss als Dachgeschoss auszubilden ist – dies entspricht der sog. I+D-Bebauung. Es soll kein weiteres Geschoss über dem Obergeschoss in Erscheinung treten. Die talseitige Wandhöhe darf 7 m, bei steileren Dachneigungen 6,5 m nicht überschreiten, wobei als Bezugspunkt die Oberkante des natürlichen Geländes gilt.

Die Hanglage begründet die zulässige Wandhöhe - der Bezugspunkt wird hier an einer tiefer gelegener Stelle angesetzt. Ziel der Festsetzungen ist es, den Bezug zur Blasiusstraße zu erhalten und den von dort wahrgenommenen Eindruck der dörflichen Bebauung fortzuführen. Die Höhenentwicklung ist mit einer auf die Erschließungsstraße bezogene Maximalhöhe der Erdgeschossfußbodenhöhe beschränkt und verhindert so Auswüchse. Eine dreigeschossige Erscheinung der Gebäude ist auf der östlichen Ortsseite üblich und aufgrund der Topografie nachvollziehbar.

Für den Bereich B werden außer der Hauptfirstrichtung keine weiteren gestalterischen Festsetzungen getroffen. Vorhaben in diesem Bereich haben sich daher nach der Umgebung (§ 34 Abs. 1 und 2) bzw. nach § 35 BauGB zu richten.

Die nach § 35 Abs. 6, Satz 4, Nr. 2 und 3 BauGB genannten Umweltbelange werden nicht beeinträchtigt.

4. Denkmalpflege / Einriffsregelung

Der unmittelbare Schutzbereich des Bodendenkmals um das Baudenkmal St. Blasius ist nicht betroffen. Es wird auf die Meldepflicht gemäß Art. 8 DSchG hingewiesen. Für Bauvorhaben in der direkten Umgebung des Bodendenkmals ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art 7.1 DSchG bei Bodenarbeiten einzuholen.
Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung liegen keine gesetzlich geschützten Flächen und Objekte im Sinne des BayNatSchG. Flächen oder Objekte der Biotopkartierung Bayern sind innerhalb des Satzungsgebietes nicht vorhanden.
Eine überschlägige Prüfung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB genannten Schutzgüter hat unter den gegebenen Umständen keine Beeinträchtigungen dieser ergeben. Der Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" sieht für Verfahren nach § 35 BauGB keine Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor. Die BayKompV findet Anwendung.

5. Erschließung / Technische Infrastruktur / Hinweise

Anbindung:
Reichenbach liegt an der Verbindungsstraße zwischen Thalhofen und Gennachhausen südwestlich von Stöttwang. Die Blasiusstraße führt zentral durch den Ort und bindet das Gebiet ans überregionale Straßennetz an. Die Hinterlieger werden über private Wege von der Blasiusstraße aus erschlossen. Gegebenenfalls ist hierfür eine privatrechtliche Sicherung erforderlich.

Wasserwirtschaft:
Da unverschmutztes Niederschlagswasser für die Grundwasserneubildung benötigt wird, ist einer breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone der geplanten Ableitung über den Regenwasserkanal der Vorzug zu geben, sofern eine Versickerung möglich ist. Falls eine Versickerung möglich ist, sollte das Regenwasser einer flächenhaften Versickerung über die belebte Bodenzone zugeführt werden und nicht wie geplant in den Regenwasserkanal eingeleitet werden. Technische Regel für den Bau, die Dimensionierung und den Unterhalt von Versickerungsanlagen ist das DWA Arbeitsblatt A 138.

Altlasten:
Die vorliegende Außenbereichssatzung "Reichenbach" wurde in Bezug auf Altlasten und Altablagerungen überprüft. Nach den bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Unterlagen befinden sich im Geltungsbereich der Satzung keine altlastverdächtigen Ablagerungen.

Bodenschutz:
Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten.
Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

Die Deutsche Telekom bittet mit Vorgang Nr. 2019115, Schreiben vom 14.02.2019, zu beachten:

„Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom-hierbei so gering wie möglich zu halten sind.
Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten. Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:
E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de
Fax: +49 391 580213737
Telefon: +49 251 788777701
Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten. Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:
Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Süd, PTI 23
Gablinger Straße 2
D-86368 Gersthofen
Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden."

Die LEW Verteilnetz GmbH, Buchloe teilt mit Schreiben vom 11.02.2019 mit:

„Im Geltungsbereich befinden sich 1-kV-Leitungen unserer Gesellschaft, ausgeführt als Kabel- und Freileitungen. Diese sind im beiliegenden Ortsnetzplan M=1:500 dargestellt. Wir bitten um Beachtung folgender Mindestabstände und Unfallverhütungsvorschriften:

- *Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungsleitung sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse einzuhalten.*
- *Der Schutzbereich der Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trasse.*
- *Alle zum Einsatz kommenden Arbeitsgeräte, Maschinen und Fahrzeuge müssen so betrieben werden, dass eine Annäherung von weniger als 1,00 m an die Leiterseile der 1-kV-Freileitung in jedem Fall ausgeschlossen ist.*
- *Vor der Aufnahme von Auspflockungs-, Grab- und Baggerarbeiten im Planungsbereich sind die aktuellen Kabelpläne zu beschaffen. Eine detaillierte Kabelauskunft kann online unter https://geoportal.lvn.de/apak/ abgerufen werden.*

Elektrifizierungskonzept
Die Stromversorgung der Neubauten ist nach Erweiterung des Ortsnetzes gesichert. Hierzu ist unter Umständen die Verlegung eines neuen Stromkreiskabels auf öffentlichem Grund notwendig. Die Gebäude werden wir über Erdkabel anschließen. Unter der Voraussetzung, dass die angeführten Punkte berücksichtigt werden, erteilen wir Ihnen zu der vorliegenden Bauleitplanung unsere Zustimmung."

6. Zusammenfassung

Der Gemeinderat der Gemeinde Stöttwang hat in seiner Sitzung vom 15.01.2019 Kenntnis genommen von dem durch abtplan – büro für kommunale entwicklung ausgearbeiteten Entwurf der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB „Reichenbach", bestehend aus dem Satzungstext, der Planzeichnung und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 15.01.2019, und diesen für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.
Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB wird die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durch die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger sonstiger Belange durch die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
Da bei einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 keine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter bestehen darf und die genannten Schutzgüter in der gegenständlichen Satzung auch nicht beeinträchtigt sind, wird auf die Erstellung eines Umweltberichtes verzichtet.
Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde vom 18.02.2019 bis 20.03.2019 durchgeführt.
In der Sitzung des Gemeinderates am 26.03.2019 wurden die zum Verfahren vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen zur Kenntnis genommen, abgewogen und der Satzungsbeschluss gefasst.

Kaufbeuren,

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS ARCHITEKT 185 788

Thomas Haag, Stadtplaner

Stöttwang, 09. April 2019

Schlegel, Erster Bürgermeister